

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 34226/2020 • Ri
27.10.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Hinweise des Sozialministeriums zur Auslegung der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Corona-Verordnung zum 19. Oktober hat das Land die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgedehnt. Da die neu eingefügten Vorgaben unterschiedlich ausgelegt werden können, hatten wir das Sozialministerium um eine verbindliche Auskunft gebeten.

Zur Reichweite der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Fußgängerbereichen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Corona-Verordnung) hatten wir angefragt, ob ein tatsächlicher (z.B. geringe Frequentierung wegen Regen) oder typisierender (z.B. tagsüber größere Frequentierung als nachts) Maßstab anzuwenden ist. Das Sozialministerium hat uns hierzu mitgeteilt:

„Da die Einhaltung des Mindestabstands in gut besuchten Fußgängerzonen in der Regel nicht möglich ist, wird hier grundsätzlich die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein. Ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift kommt es hierbei auf eine tatsächliche Betrachtung an. Aus infektiologischer Sicht und um zu verhindern, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen nicht immer wieder auf- und abgezogen wird, wird empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung im Fußgängerbereich stets zu tragen. Dies stellt derzeit den effektivsten Schutz dar.“

Außerdem hat das Sozialministerium auf unsere Anfrage die Reichweite des Begriffs der öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Corona-Verordnung) konkretisiert:

„Es kommt vor allem darauf an, ob die entsprechenden Örtlichkeiten im Regelfall einer unbestimmten Anzahl an Personen zugänglich sind. Hierzu können beispielsweise Foyers, Empfangs- und Wartehallen usw. zählen. Ausnahmen

gelten für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

Aus Gründen der Rechtsklarheit legt das Sozialministerium im Ergebnis eine restriktive Auslegung zugrunde und nimmt nicht Bezug auf § 10 Abs. 2 GemO. Demnach ist der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ eng zu verstehen, d. h. erfasst sind ausschließlich den Verwaltungszwecken dienende Gebäude (etwa Behördengebäude, Rathaus, Landratsamt). So ist der Begriff hinreichend bestimmt und es kann in der Praxis eine klare Abgrenzung erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter